


Ym
464

	Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu
	Wratislaviana
Ym 464 82135	

[Blank label]

Yn 464

1-24

82135/1-28 G88

Statut

für die in der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau
errichtete Spar-Casse.

In der Absicht, den hiesigen Einwohnern, besonders denen von der dienenden und von ihrer Hände Arbeit lebenden Klasse, Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse für den Fall der Noth sicher und Zinsen tragend anzulegen, damit sie nicht in Versuchung gerathen, selbige zu unnützen Ausgaben zu verwenden, oder Gefahr laufen, von Andern darum gebracht zu werden, haben wir in Gemeinschaft mit der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung beschlossen: auf hiesigem Rathhause eine Spar-Casse zu errichten und derselben folgende Einrichtung zu geben:

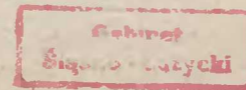
§. 1.

Diese Spar-Casse ist bestimmt, von jedem hiesigen Einwohner ohne Unterschied, Summen in baarem Gelde von **Zwölf gute Groschen bis Einhundert Reichsthaler Courant**, als das Maximum, womit ein Einzener bei derselben interessirt seyn kann, anzunehmen, und selbige allmonatlich gegen Verzinsung von **Fünf Procent** an das städtische Leih-Amt abzuliefern.

§. 2.

Die Spar-Casse verzinsset alle bei ihr eingezahlte Summen mit **Vier Ein Sechstheil Procent** jährlich, also jeden **Reichsthaler mit Einem guten Groschen**, unter folgenden Einschränkungen:

- Nur die vollen Reichsthaler werden verzinsset, die überschüssenden Groschen und Pfennige aber nicht.
- Der Zinsenlauf beginnt nicht mit dem Tage der Einzahlung des Capitals, sondern erst mit dem Anfang des darauf zunächst folgenden Quartals, nemlich den 1. Januar, April, July und October.
- Die Zinsenzahlung geschieht nur halbjährlich, nemlich in den ersten 14 Tagen des Januar und Julius, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung.
- Wer in diesen Terminen seine Zinsen nicht erhebt, dem werden sie zum Capital geschrieben.



82135/11

378

und

8.

1195

e.) Wer sein Capital ganz oder zum Theil zurücknimmt, dem werden die Zinsen davon nur bis zu Ende des zuvor abgelaufenen Quartals, nemlich den letzten März, Juny, September oder December, berechnet und gezahlt. Das Interfurium von Fünf Sechstheil Procent ist zu Deckung der Verwaltungskosten bestimmt.

§. 3.

Jeder, welcher Geld in die Spaar-Casse niederlegt, ist verpflichtet, seinen Namen anzuzeigen, und erhält ein mit dem Stadt-Wappen gestempeltes und von den Cassen-Curatoren und Rendanten durch ihre eigenhändige Unterschrift vollzogenes Quittungsbuch, welches dieselbe Nummer führt, unter welcher der Einzahler in das Conto-Buch der Spaar-Casse eingetragen wird.

§. 4.

In dieses Quittungsbuch, welchem ein Exemplar dieses Statuts vorgeheftet ist, wird jede an die Spaar-Casse gezahlte Summe, desgleichen jede aus derselben erhaltene Zinsen- und Capitals-Zahlung, mit Bemerkung des Tages, an welchem solche geschehen, eingetragen, und diese Eintragung von den Cassen-Curatoren und Rendanten unterschrieben. Dieselben sind jedoch nicht verbunden, die Legitimation des Inhabers eines solchen Quittungsbuchs zu prüfen, sondern wohl befugt, an jeden Vorzeiger derselben, sowohl Capital als Zinsen zu bezahlen, weshalb sich jeder wohl in Acht zu nehmen hat, daß ihm sein Quittungsbuch nicht abhanden komme.

§. 5.

Wer sein eingelegtes Capital ganz oder zum Theil zurückfordert, muß solches vorher ankündigen, und werden die Kündigungsfristen bei Summen von 1 bis 20 Rthlr. exclusive auf 14 Tage, bei Summen von 20 bis 50 Rthlr. exclusive auf 4 Wochen, und von 50 Rthlr. und darüber, auf 6 Wochen festgesetzt.

§. 6.

Wenn ein Interessent die ganze Summe, so er in der Spaar-Casse stehen hat, zurück erhält; so muß er unter Rückgabe des Quittungsbuches in selbigem zugleich über den Rückempfang des Geldes quittiren.

§. 7.

Die Spaar-Casse wird unter der gemeinschaftlichen Aufsicht des Magistrats und der Stadtverordneten, von zwei Curatoren und einem Rendanten verwaltet, und haftet die Stadt-Commune für die Sicherheit derselben sowohl rücksichtlich der Capitalien als auch rücksichtlich der statutenmäßigen Verzinsung derselben.

§. 8.

Der Rendant wird in Befolge des §. 157. der Städte-Ordnung vom Magistrat ernannt, sein Gehalt und die von ihm zu bestellende Caution bestimmt die Stadtverordneten-Versammlung. Die beiden Curatoren oder Vorsteher hingegen werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Bürgerschaft erwählt, und vom Magistrat bestätigt.

§. 9.

Die Obliegenheiten der beiden Cassen-Curatoren und des Rendanten, wie dieselben bei der Einnahme und Ausgabe von Geldern zu verfahren und was für Bücher sie darüber zu führen haben, werden durch eine besondere Instruction festgesetzt, die Tage und Stunden aber, an welchen die Spaar-Casse für Jedermann offen seyn wird, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10.

Alle Jahre soll eine Nachweisung der im verfloßenen Jahr bei der Spaar-Casse ein- und ausgezahlten Gelder durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Es werden in dieser Nachweisung aber nur die Nummern, nicht die Namen der Interessenten, mit abgedruckt.

§. 11.

Keiner der Interessenten, welcher Geld in die Spaar-Casse niederlegt, hat dafür irgend etwas an Kosten und Gebühren zu entrichten; nur wenn Jemand seine niedergelegte Summe ganz zurücknimmt und das erhaltene Quittungsbuch zurückgibt, hat derselbe für dieses Buch 2 ggr. Courant zur Spaar-Casse zu bezahlen.

§. 12.

Sollten Magistrat und Stadtverordneten aus irgend einer Ursache es jemals nicht mehr für zweckmäßig halten, die Spaar-Casse bestehen zu lassen; so bleibt ihnen vorbehalten,

378
? und
?
1195

Jedem Interessenten seinen ihm nach den Büchern gebührenden Antheil an Capital und Zinsen zurück zu zahlen. Es soll aber diese Auflösung der Spar-Casse ein halbes Jahr vorher bekannt gemacht werden, damit die Interessenten für anderweitige Unterbringung ihrer Gelder sorgen können.

Urkundlich ist gegenwärtiges von den Stadtverordneten genehmigtes Statut von uns mit Beidrückung des Stadt-Insigels vollzogen worden.

Breslau den 21. Juni 1821.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt

verordnete:

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadt-Räthe.

*Alles was vom 1. July an, anseht, alle Einlagen und Rücklagen
vom 2. - 5. d. M., muß dem Herrn Kaufmann...*



141
Spare in der Zeit, so hast du in der Noth.

Arten exemplar
Breslauer Sparverein.

Quittungsbuch №

für



ausgefertigt für das Jahr 185

am ten von

21. 7. 1851

Druck von Groß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

*neu 12. December 1838
in der Schriftg. und
1839 2. 5. abgedruckt.*

Manuscript 12/11 95